



VIBÖ

VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
z.H. Herrn Dr. Clemens Mayr
z.H. Herrn Dr. Michael Fruhmann
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, 17. Dezember 2008
MS/Ra

Ergeht per eMail: v@bka.gv.at

Betr.: Begutachtung der BVergG-Novelle 2008 - GZ BKA-600.883/0044-V/8/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle 2008 zum Bundesvergabe-gesetz 2006 und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Zu einzelnen im Begleitschreiben aufgeworfenen Fragestellungen:

- **Zu Punkt 1: Verpflichtung zur Subvergabe an Dritte**

Der Vorschlag zur Einführung einer verpflichtenden Subvergabe an Dritte ist unseres Erachtens völlig kontraproduktiv und würde eine Reihe neuer Probleme im Vergabeverfahren eröffnen. Die angedachte Regelung könnte zur Folge haben, dass Bieter aus einem Vergabeverfahren ausgeschieden werden müssen, obwohl sie die zur Leistungserbringung notwendige Eignung besitzen. Darüber hinaus sehen wir erhebliches Konfliktpotential in der Phase zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagserteilung, welches vermehrt zu Nachprüfungsverfahren führen und die Zuschlagserteilung verzögern könnte. Zudem greift die Verpflichtung zur Subvergabe in vollkommen systemwidriger Weise in die Privatautonomie der Bieter bzw. in die Gestaltung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ein.

Die zur Diskussion gestellte Neuerung wird von der VIBÖ abgelehnt.

- **Zu Punkt 2: Mitteilungspflicht gemäß § 106 Abs 6 BVergG**

Entgegen der Argumentation im Begleitschreiben sehen wir kein rechtliches Hindernis, diese (ohnedies sanktionslose) Bestimmung entfallen zu lassen. Auch ohne gesetzliche Regelung steht dem Bieter jederzeit das Recht und die Möglichkeit zu, entsprechende Mitteilungen an den Auftraggeber zu richten.

Die VIBÖ plädiert für den Entfall der Mitteilungspflicht gemäß § 106 Abs 6 BVergG.

- **Zu Punkt 3: Antragslegitimation der Interessenvertretungen**

Das Bundesvergabegesetz verpflichtet den Auftraggeber, die Ausschreibungsunterlagen so auszuarbeiten, dass die gewünschte Leistung eindeutig, vollständig und kalkulierbar beschrieben und die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist. Dies fördert den fairen und lautereren Wettbewerb und unterstützt das Ziel einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen öffentlichen Beschaffung.

Die derzeit ausschließlich für direkt betroffene Unternehmer vorgesehene Möglichkeit, die Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich Gesetzeskonformität prüfen zu lassen, wird in der Praxis kaum genutzt. Zum einen weiß der Unternehmer vor Angebotseröffnung noch nicht, ob er überhaupt eine Chance auf den Auftrag hat oder ob er mit seinem Prüfungsantrag nicht gar einem Konkurrenten „in die Hände spielt“. Zum anderen muss er mit dem Prüfungsantrag offen gegen seinen potenziellen Auftraggeber vorgehen und möglicherweise eine Verschlechterung des Geschäftsklimas in Kauf nehmen. Daher verzichten viele Unternehmer auch in begründeten Fällen auf ein entsprechendes Verfahren mit der Konsequenz, dass vergaberechtswidrige Ausschreibungsbedingungen „bestandsfest“ werden. Dies wiederum zwingt die Bieter dazu, verteuernde Risikozuschläge für inadäquate Vertragsbedingungen in ihre Angebote einzurechnen.

Eine Antragslegitimation für Interessenvertretungen hätte unseres Erachtens primär präventiven Charakter und würde wohl schon alleine durch ihre Existenz zur Hebung der Ausschreibungsqualität beitragen. Im Anlassfall könnten damit rechtswidrige Ausschreibungsbedingungen vor Ablauf der Angebotsfrist, d.h. in der Frühphase des Vergabeverfahrens, geprüft und verbessert werden. Kostspielige und zeitaufwändige Streitigkeiten bzw. Verfahrensverzögerungen während der Zuschlags- oder Ausführungsphase könnten dadurch minimiert und der Abschluss vergaberechtswidriger Verträge verhindert werden.

Die VIBÖ befürwortet die gesetzliche Verankerung einer Antragslegitimation für Interessenvertretungen zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Ausschreibungsunterlagen vor Angebotsöffnung.

B. Weitergehender Änderungsvorschlag der VIBÖ:

Ergänzend zu den im Begleitschreiben zur Diskussion gestellten Änderungen sieht die VIBÖ akuten Handlungsbedarf bei Preis-Bestimmungen in § 24 Abs 7 BVergG.

Vor dem Hintergrund zunehmend volatiler Rohstoffmärkte halten wir eine Reduktion der zeitlichen Obergrenze für Festpreise von maximal 12 auf maximal 6 Monate für dringend erforderlich. Weiters muss das Wort „grundsätzlich“ entfallen, um ausufernde „Ausnahmefälle“ in der Praxis hintanzuhalten. Zudem schlägt die VIBÖ vor, eine gleichlautende Preis-Bestimmung auch für den Bereich der Sektorenauftraggeber vorzusehen.

C. Zu einzelnen im Entwurf enthaltenen Änderungen:

- **Zu § 70 BVergG: Eigenerklärung, Verlangen der Nachweise durch den Auftraggeber**

Das derzeit bestehende Eignungsnachweissystem stellt sicher, dass öffentliche Aufträge ausschließlich an befugte, zuverlässige, und leistungsfähige Unternehmen vergeben werden. Gleichzeitig bewirkt es jedoch eine enorme administrative Belastung für die Bieter. Dementsprechend ist jede Überlegung zu begrüßen, welche das Eignungsnachweissystem effizienter und kostengünstiger macht.

Unseres Erachtens wäre es - zusätzlich zum vorliegenden Vorschlag - zielführend, auch die bereits vorhandenen Instrumente zur Vereinfachung der Eignungsnachweise besser

bzw. intensiver zu nutzen. Insbesondere die Anwendung allgemein zugänglicher „Verzeichnisse eines Dritten“ sollte forciert werden. Mit einer Konkretisierung des § 70 Abs 6 BVergG sollte sichergestellt werden, dass der Eignungsnachweis durch Eintragung in einem allgemein zugänglichen „Verzeichnis eines Dritten“ von den öffentlichen Auftraggebern zwingend anzuerkennen ist. Diese Konkretisierung würde eine substantielle administrative Entlastung der Unternehmungen bewirken und gleichzeitig die erforderliche Eignungsprüfung in vollem Umfang sicherstellen.

Die VIBÖ schlägt ergänzend zu der ins Auge gefassten Eigenerklärung eine für den Auftraggeber verpflichtende Anerkennung der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten vor.

- **Zu den §§ 132, 140, 321 BVergG: Stillhaltefrist; Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung; Fristen für Nachprüfungsanträge**

Der Begutachtungsentwurf sieht unter Verweis auf die Rechtsmittelrichtlinie eine Verkürzung der oben genannten Fristen von derzeit 14 auf nunmehr 10 bzw. 7 Tage vor.

Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Rechtsmittelrichtlinie keineswegs zwingend eine Verkürzung der genannten Fristen verlangt, sondern nur Mindestfristen festlegt.

Unseres Erachtens ist schon die längere Frist von 14 Tagen in vielen Fällen kaum ausreichend, um einen effektiven Vergaberechtsschutz zu gewährleisten. 10 Tage ist jedenfalls zu knapp bemessen, dies auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Frist mit Absendung der Entscheidung durch den Auftraggeber und nicht erst im Zeitpunkt des Eintreffens beim Bieter zu laufen beginnt.


Im Übrigen können wir keinen sachlichen Grund erkennen, warum die Frist für Nachprüfungsanträge im Unterschwellenbereich und im Oberschwellenbereich unterschiedlich geregelt sein soll.

Die VIBÖ fordert einheitliche Stillhaltefristen und Fristen für Nachprüfungsanträge von zumindest 14 Tagen, und zwar ausnahmslos sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich.

Wir ersuchen Sie höflichst, unsere Überlegungen und Vorschläge bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS



D/ Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)